

## Pflichtverletzung, § 280 Abs. 1

### Abs. 1 als Anspruchsgrundlage für Schadensersatzansprüche bei Leistungsstörungen aufgrund:

- Nicht- od. Schlechtleistung, § 280 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3, 281;
- Verletzung einer nicht leistungsbezogenen Pflicht, § 280 Abs.1 i.V.m. §§ 280 Abs. 3, 282, 241 Abs.2;
- Nachträglicher Unmöglichkeit, § 280 Abs. 1 i.V.m. §§ 280 Abs. 3, 283 (bei anfänglicher Unmöglichkeit greift der Sondertatbestand des § 311a);
- Schuldnerverzug, § 280 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2, 286.

### Abs. 1 als eigenständiger Haftungstatbestand bei:

- **Verträgen, für die kein gesetzliches Mängelhaftungsrecht besteht** (z.B. Anlageberatung);
- **vor- oder nachvertraglicher Pflichten**, § 280 Abs. 1 i.V.m. 311 Abs. 2, 3, 241 Abs. 2 oder § 242;
- **Verletzung leistungsbezogener Nebenpflichten** (z.B. Beratungspflichten) und der **Verletzung von Rücksichtnahmepflichten** (z.B. Treue- und Schutzpflichten).

### Voraussetzungen des Abs. 1:

#### Schuldverhältnis

- vollkommen und unvollkommen zweiseitige,
- entgeltliche und unentgeltliche vertragliche sowie
- vor- und nachvertragliche Schuldverhältnisse.

#### Pflichtverletzung

= jedes objektiv nicht dem Pflichtenkreis des jeweiligen Schuldverhältnisses entsprechende Fehlverhalten des Schuldners.

#### Schaden

= jede unfreiwillige Einbuße an Gütern.

#### Kausalität

zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden.

#### Vertreten müssen

Schuldner hat den Nachweis zu führen, er habe den Grad an Sorgfalt beachtet, für den er nach dem Pflichtenprogramm des jeweiligen Schuldverhältnisses einzustehen hat.

**Rechtsfolge:** Der originäre Erfüllungsanspruch aus dem Schuldverhältnis bleibt bestehen! Mit anderen Worten: Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 kann nicht anstelle, sondern **nur neben der Leistung** verlangt werden.